



3003 Bern, 22. Juni 2020

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Eglisau, ökologische Aufwertung Galgenbuck / Chatzengraben, Projekt-Nr. 19-02-009

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Durch diverse Bauvorhaben am Flughafen Zürich werden auch Lebensräume beeinträchtigt, die im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG¹ als schutzwürdig gelten. In der Regel lassen sich diese nicht vor Ort wiederherstellen, so dass für sie ausserhalb des eigentlichen Flughafenareals im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG Ersatz zu leisten ist. Gemäss Objektblatt zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017 sorgt der Kanton dafür, dass diese Ersatzmassnahmen an geeigneten Standorten ausserhalb des Flughafens realisiert werden können. Deshalb prüfte die Fachstelle Naturschutz (FNS) des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur (ALN) zusammen mit der Flughafen Zürich AG (FZAG) ökologische Ersatzmassnahmen im Gebiet des Rafzerfelds. Daraus ging u. a. das vorliegende Projekt hervor.
2. Am 2. Dezember 2019 reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für ökologische Ersatzmassnahmen auf den Parzellen Nrn. 79 und 579 im Gebiet Chatzengraben / Galgenbuck der Gemeinde Eglisau ein.

¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451
361.21-LSZH/00178 / gom

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Vereinbarung zwischen der FZAG und der FNS betreffend Kostenübernahme für die Schaffung und Pflege von ökologischen Ersatzflächen im Gebiet Chatzengraben / Galgenbuck, Gemeinde Eglisau, und Festlegung der dadurch erreichten Flächenwertpunkte (FWP), ermittelt nach RENAT-Methode² vom Dezember 2018; und
- Dienstbarkeitsverträge zwischen der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer und der Baudirektion des Kantons Zürich, inkl. Katasterpläne und Grundbuchanmeldungen, jeweils vom 31. Juli 2019.

Im Gesuch sind zwei Varianten ausgewiesen (mit und ohne Aufhebung einer Christbaumkultur). Mit vorliegendem Gesuch wird die Festsetzung für die Variante ohne Aufhebung der Christbaumkultur beantragt.

Das Projekt erfordert keine baulichen Massnahmen, sondern ausschliesslich Änderungen der Bewirtschaftung, mit denen auf 4 ha Fläche durch Extensivierung ökologisch wertvollere Lebensräume geschaffen werden. Damit soll der bereits bestehenden Ökoflächen-Pool³ der FZAG um 162,5 FWP erhöht werden. Es handelt sich deshalb nicht um ein Plangenehmigungsgesuch im engeren Sinn, sondern um ein Gesuch um Anerkennung der Anrechenbarkeit der Massnahmen als ökologische Ersatzmassnahmen für Bauvorhaben des Flughafens bzw. um die Festsetzung des Wertes der Massnahmen, ausgedrückt in FWP. Die Punkte sind noch keinem konkreten Bauvorhaben zugeordnet; sie sollen bei vom UVEK bereits genehmigten, aber noch nicht umgesetzten Bauvorhaben mit Ersatzpflicht angerechnet werden.

3. Die Parzelle Nr. 579 (Eglisau) ist im Eigentum von Frau Katharina Bollinger, 8172 Niederglatt, die Parzelle Nr. 79 (Eglisau) im Eigentum von Herrn Richard Wittweiler, 8193 Eglisau. Beide haben mit der Unterzeichnung der erwähnten Dienstbarkeit und deren Eintrag im Grundbuch die Zustimmung zum Vorhaben vor der Gesuchseinreichung erteilt.

Somit liegen die erforderlichen dinglichen Rechte für die Umsetzung des Projekts vor.

4. Mit dem eingereichten Projekt sollen ökologische Ersatzmassnahmen realisiert werden, die durch Bauvorhaben am Flughafen bedingt sind. Da nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG⁴ das UVEK für die Erteilung der jeweiligen Plangenehmigungen zuständig ist, ist es wegen des direkten Sachzusammenhangs auch für den Erlass der vorliegenden Verfügung zuständig. Leitbehörde ist das BAZL.

Gemäss Protokoll der VPK⁵-Sitzung vom 28. März 2019 (VPK 02/19) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37 LFG festgelegt. Das Gesuch

² Methode zur Abschätzung des ökologischen Ersatzbedarfes, die gemeinsam von Bund, Kanton und FZAG in Auftrag gegeben und erarbeitet wurde; vom BAFU akzeptiert, aber nicht vorgeschrieben.

³ vgl. dazu Erwägungen B.2.7.5 in der Plangenehmigung des UVEK vom 6. Juli 2014 «Umsetzung ökologischer Ersatzmassnahmen für verschiedene Bauvorhaben am Flughafen Zürich im Gebiet «Hundig», Gemeinden Glattfelden und Bülach»

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁵ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt. Der ökologische Wert, der durch die Nutzungsänderung erzielt werden kann, konnte zwischen FZAG und FNS einvernehmlich festgelegt werden. Daher verzichtete der Kanton Zürich darauf, angehört zu werden. Somit war auch keine Anhörung weiterer Stellen erforderlich.

5. Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die ökologischen Ersatzmassnahmen auf den Parzellen 79 und 579 (Eglisau) erteilt werden kann. Sie weisen ein Äquivalent von 162,5 FWP gemäss RENAT-Methode auf. Die Wertepunkte sind noch keinem konkreten Bauvorhaben zugeordnet, sondern werden der FZAG im Ökoflächen-Pool gutgeschrieben und können bei ersatzpflichtigen Bauvorhaben angerechnet werden. Eine entsprechende Festlegung ist in die Plangenehmigung aufzunehmen.
6. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
7. Nach Art. 49 RVOG⁷ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
8. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben), dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird sie zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Das Vorhaben der FZAG für ökologische Aufwertungen auf den Parzellen Nrn. 79 und 579 im Gebiet Chatzengraben / Galgenbuck der Gemeinde Eglisau als Ersatz im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für schutzwürdige Naturwerte, die durch Bauvorhaben am Flughafen verloren gehen, wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:
 - Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 5. Dezember 2019 (Eingangsdatum) inkl.
 - Vereinbarung zwischen der FZAG und der FNS betreffend Kostenübernahme für die Schaffung und Pflege von ökologischen Ersatzflächen im Gebiet Chatzengraben / Galgenbuck, Gemeinde Eglisau, Unterschriften vom 7. bzw. 19. Dezember 2018; und
 - Dienstbarkeitsverträge zwischen der Grundeigentümerin, Frau Katharina Bollinger

⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

(Parzelle 579), und dem Grundeigentümer, Herr Richard Wittweiler (Parzelle 79), und der Baudirektion des Kantons Zürich, inkl. Katasterpläne und Grundbuchanmeldungen, jeweils vom 31. Juli 2019.

2. Festlegung

Die ökologischen Ersatzmassnahmen auf den Parzellen 79 und 579 (Eglisau) weisen ein Äquivalent von 162,5 FWP gemäss RENAT-Methode auf. Diese sind noch keinem konkreten Bauvorhaben zugeordnet und werden der FZAG im Ökoflächen-Pool gutgeschrieben. Sie können bei ersatzpflichtigen Bauvorhaben angerechnet werden.

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet:
 - Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich.
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten.

Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.